

4.1 Bezahlkarte für Asylbewerber

Aktueller Sachstand:

- Bund und Länder haben sich auf die Anforderungen an die Bezahlkarte und das weitere Verfahren verständigt.
- Das gemeinsame Vergabeverfahren von 14 Ländern zur Auswahl eines Dienstleisters ist gestartet. Der Abschluss des Vergabeverfahrens wird für August 2024 erwartet.
- Die Einführung der Bezahlkarten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes soll voraussichtlich im 3. Quartal 2024 starten. Parallel dazu soll die Einführung der Bezahlkarten bei den Kommunen vorbereitet werden. Ziel ist ein nahtloser Übergang zwischen Erstaufnahme und Kommune.

4.1 Bezahlkarte für Asylbewerber

Anforderungen an Bezahlkarte (Auszug):

1. Guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung)
2. Bezahlkarte als Bargeldsurrogat, nicht als Kontoersatz
4. Kein Einsatz im Ausland / keine Überweisung ins In- und Ausland
15. Einfaches Aufladen durch Behörden per Überweisung (Echtzeitüberweisung muss möglich sein)
17. Bargeldabhebung nur im Inland über einen vorher definierten Betrag
18. Einsicht in den Guthabenstand durch die Leistungsbehörde für eine Übertragung auf neue Karte im Falle des Kartenverlusts (Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand)

4.1 Bezahlkarte für Asylbewerber

Anforderungen an Bezahlkarte (Auszug):

20. Möglichkeit bundesweiter oder bei Bedarf nur regionaler Nutzung durch Einschränkung der PLZ
21. Design neutral und diskriminierungsfrei
22. Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Händlergruppen/Branchen
23. Die Nutzung der Karte muss für die Leistungsberechtigten auch ohne zusätzliche Gebühren möglich sein
26. Bundeseinheitliche mehrsprachige Hinweise zur Kartennutzung für die Leistungsbeziehenden

4.1 Bezahlkarte für Asylbewerber

Aktueller Sachstand / Umsetzungsplanungen:

- Derzeit erfolgt keine Auszahlung von Bargeld; Zahlungen erfolgen bargeldlos mittels Fachverfahren per Überweisung. Durch die Bezahlkarten würde der Verwaltungsaufwand somit nicht reduziert.
- Aktuell gibt es noch keine Schnittstellen zu Fachverfahren; die Bezahlkarte würde durch die doppelte Datenerfassung zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Es bestehen rechtliche Bedenken wegen der inhaltlichen Ausgestaltung der Karte (z.B. Summe der Bargeldabhebungen).

4.1 Bezahlkarte für Asylbewerber

Aktueller Sachstand / Umsetzungsplanungen:

- Die Betroffenen sind in der Regel nur relativ kurz im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG. Danach erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II die nicht mittels Bezahlkarte ausgezahlt werden. Die beabsichtigten Effekte der Bezahlkarte verlieren dann ihre Wirkung.
- Die Kostenstruktur und die Anbindung an die Fachverfahren ist noch unklar. Das Land hat bereits erklärt, dass die Kosten durch die Gebietskörperschaften zu tragen sind.

=> Um eine fundierte Entscheidung zu treffen, sollte zunächst das Ausschreibungsergebnis und die Umsetzungsplanungen des Landes abgewartet werden.

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

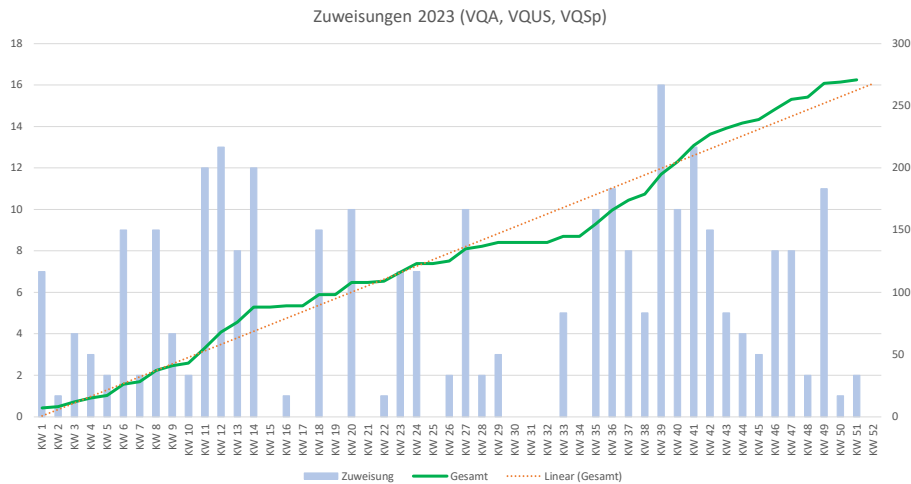
Rückblick 2023

Im Jahr 2023 wurden aufgenommen/untergebracht

- 159 Asylbewerbende
- 107 Geflüchtete aus der Ukraine und afghanische Ortskräfte
- 5 Spätaussiedelnde

Insgesamt 271 Personen

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden



4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

Rückblick 2023

- Zur Aufnahme der Betroffenen wurde eine Sammelunterkunft mit **172 Plätzen** in der Schlachthofstraße neu in Betrieb genommen.
- Weiterhin wurde die Sammelunterkunft in der Horstschanze mit **30 Plätzen** betrieben.
- Ergänzend dazu wurde Wohnraum auf dem **freien Wohnungsmarkt** angemietet (baurechtlich genehmigt, bewohnbarer baulicher Zustand, angemessene Mietkosten).

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

Planungen 2024

- Zur Aufnahme der Betroffenen wird zum 15. April 2024 eine weitere temporäre Sammelunterkunft mit **90 Plätzen** in der Straße „Im Justus“ in Betrieb genommen.
- In Sammelunterkünften werden dann insgesamt **292 Plätze** zur Verfügung stehen.
- Weiterhin wird Wohnraum auf dem **freien Wohnungsmarkt** angemietet (baurechtlich genehmigt, bewohnbarer baulicher Zustand, angemessene Mietkosten).

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

Planungen 2024

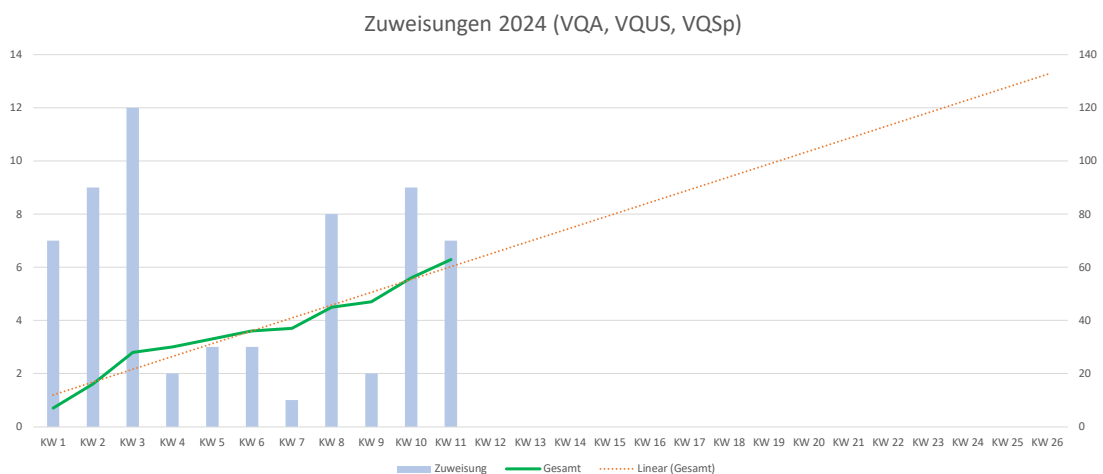
- Durch eine Änderung des AsylbLG wurden die Hürden für die Schaffung von **Arbeitsgelegenheiten** gesenkt. Nun ist es ausreichend, dass „das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“. In Zusammenarbeit, vor allem mit den gemeinnützigen Trägern, sollen entsprechende Angebote geschaffen werden.

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

Stand März 2024

- Die Sammelunterkunft in der Horstschanze ist voll belegt. In der Schlachthofstraße stehen noch 50 Plätze zur Verfügung.
- Die Prognosen der Zuweisungen für das Jahr 2024 liegen zwischen **160 und 260 Personen**. Zum 12. März 2024 wurden bisher 63 Personen (33 Asylbewerbende, 30 ukrainische Geflüchtete) zugewiesen.
- Die Aufnahmequote für Geflüchtete aus der Ukraine wird um ca. 20 % bzw. 100 Personen unterschritten.

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden



4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

Probleme

- Die Planung der Aufnahmeverpflichtung ist weiterhin sehr schwierig.
- Die städt. Anmietungen beeinträchtigen den freien Wohnungsmarkt.
- Es gibt keine bzw. nur geringe Perspektiven für Betroffene sich selbst mit Wohnraum zu versorgen.
- Die Dauerunterbringung in Sammelunterkünften ist für die Betroffenen sehr herausfordernd.
- Die Unterbringung in Sammelunterkünften ist sehr kostenintensiv.

4.2 Aufnahme von Geflüchteten und Asylbewerbenden

Probleme

- Die durch die Aufnahme von Geflüchteten und Asylsuchenden verursachten Kosten werden nicht vollumfänglich durch Land / Bund erstattet. Es verbleibt ein hoher Eigenanteil der Stadt.